

Allgemeine Teilnahmebedingungen für das EU-Schulprogramm

Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns zu Folgendem:

- **Vor der** Belieferung mit Milch und/oder Obst und Gemüse im Rahmen des EU-Schulprogramms als teilnehmende Bildungseinrichtung an einen aktuell zugelassenen Lieferanten (m/w/d) heranzutreten und die näheren Modalitäten zur Belieferung für das jeweilige Schuljahr zu verhandeln.
- Das ausgefüllte **Meldeblatt einschließlich eines geeigneten Nachweises** über den Lieferanten (m/w/d) spätestens mit der Einreichung des ersten Beihilfeantrages, unabhängig vom Abrechnungszeitraum, bei der Bewilligungsstelle vorzulegen. Als Zeitraum zur Erhebung (tatsächlicher Schuljahresbeginn) der teilnahmeberechtigten Kinder für Meldeblatt und Nachweis wird der 01.08. bis einschließlich 30.09. des jeweiligen Schuljahres akzeptiert.
- Das Meldeblatt und den Nachweis an den Lieferanten (m/w/d) zu übermitteln. In den Akten des Lieferanten (m/w/d) und der Bildungseinrichtung sind ebenfalls das Meldeblatt und der Nachweis vorzuhalten.
- Zur Teilnahme der gesamten Bildungseinrichtung mit allen teilnahmeberechtigten Kindern an dem Programm. Eine Teilnahme von nur einzelnen Klassen/Jahrgängen/Gruppen oder mit einer verringerten Schüler-/Kinderzahl ist nicht zulässig.
- Die Abgabe der Erzeugnisse an die Kinder der Bildungseinrichtungen zeitnah, sachgerecht und kostenfrei vorzunehmen.
- Die im Rahmen des EU-Schulprogramms gelieferten Erzeugnisse ausschließlich außerhalb der Mittagsverpflegung an berechnigte Kinder kostenfrei auszugeben.
- Mit der Teilnahme am EU-Schulprogramm **zusätzliche pädagogische Begleitmaßnahmen** zu diesem Programm innerhalb des Schuljahres für alle teilnahmeberechtigten Kinder durchzuführen und gesondert zu dokumentieren. Zur Unterstützung steht eine Vorlage auf dem Portal www.schulprogramm.niedersachsen.de unter Downloads zur Verfügung.
- Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem EU-Schulprogramm stehen, z.B. die Einzellieferscheine (Beleg) jeder Lieferung, die Dokumentation der pädagogischen Begleitmaßnahmen, Kinderzahlen, Unterlagen zur Kinderzahl, **sechs Jahre aufzubewahren**, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine längere Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben ist.
- Den Gesamtliefernachweis des Lieferanten (m/w/d) für einen Abrechnungszeitraum zu kontrollieren und innerhalb einer Schulwoche zu quittieren, zu stempeln und an den Lieferanten (m/w/d) zurückzugeben.
- Im Falle von Klassenfahrten, beweglichen Ferientagen oder sonstigen Aktionen, die eine Änderung der Liefermenge nach sich zieht, den Lieferanten (m/w/d) mindestens 2 Wochen vorher zu informieren.
- Für die Evaluierung laut Verordnung (EU) 2017/40 die erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen und die Evaluierenden bei der Durchführung zu unterstützen.
- Das offizielle Poster zur Teilnahme am EU-Schulprogramm während der Teilnahme deutlich sicht- und lesbar am Haupteingang der Bildungseinrichtung anzubringen.
- Die Eltern/Erziehungsberechtigten zu Beginn der Teilnahme am EU-Schulprogramm unter Benennung der in Anspruch genommenen Programmkomponenten (Milch, Obst und Gemüse oder beides) vorab zu informieren.
- Den RdErl. d. MK. vom 01.12.2012 „Wirtschaftliche Betätigung, Werbung, Information, Bekanntmachungen und Sammlungen in Schulen sowie Zuwendungen für Schulen“ zu beachten,
- dazu, dass die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben in den Anträgen auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Behörden von Land, Bund und EU, den entsprechenden Rechnungshöfen oder durch Beauftragte auch nachträglich kontrolliert werden können.
- Den zuständigen Behörden von Land, Bund und EU, den entsprechenden Rechnungshöfen und ihren Beauftragten im Rahmen ihrer Befugnisse das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten, auf

Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen bin ich/sind wir verpflichtet, auf meine/unsere Kosten die erforderlichen Ausdrücke zu erstellen, soweit die zuständigen Stellen dieses verlangen.

Ich willige ein/wir willigen ein, dass:

- im Rahmen des EU-Schulprogramms Angaben zu meiner/unsere Bildungseinrichtung (Adressdaten) sowie zu der Teilnahme meiner/unsere Bildungseinrichtung am EU-Schulprogramm unter Nennung der Programmkomponente (Milch, Obst und Gemüse oder beide Komponenten) im Internet auf dem Schulprogrammportal www.schulprogramm.niedersachsen.de, sowie auf dem LEA-Portal <https://sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA/> veröffentlicht werden.
- Daten, soweit sie für die Förderung oder die Begleitung und Bewertung des Programms erforderlich sind, dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML), dem Niedersächsischen Finanzministerium (MF), dem Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA), dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), den Dienststellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) sowie den zuständigen bremischen und hamburgischen Stellen, den zuständigen Bundesbehörden und den Behörden der EU zur Verarbeitung übermittelt werden dürfen.
- Daten der Anträge/Vereinbarungen, Anlagen und Unterlagen zur sonstigen fachlichen Prüfung an die zuständigen Behörden weitergegeben werden. Außerdem dürfen die gemäß Artikel 111 f. VO (EU) Nr. 1306/2013 erhobenen und zu veröffentlichenden Daten zur Beantwortung von Anfragen gemäß Artikel 24 Absatz 1 Niedersächsische Verfassung verarbeitet und an den Landtag übermittelt werden.

Mir/uns ist bekannt, dass:

- **bei Verstoß meiner/unsere Bildungseinrichtung gegen diese Teilnahmebedingungen eine Rückforderung der EU-Beihilfe bei dem Lieferanten (m/w/d) erfolgt und die Möglichkeit besteht, dass dieser (m/w/d) sich den entstandenen Schaden von mir/uns ausgleichen lässt.**
- die Nichterfüllung der Teilnahmebedingungen bzw. die Nichtmitwirkung zum Ausschluss meiner/unsere Bildungseinrichtung aus dem EU-Schulprogramm in Niedersachsen führen kann.
- eine Übersicht der Abrechnungszeiträume sowie der Verzehrstage sich auf dem Portal des EU-Schulprogramms finden lässt (www.schulprogramm.niedersachsen.de).
- die im Meldeblatt genannte Kinderzahl durch einen geeigneten Nachweis, auf dem der Erhebungszeitraum erkennbar sein muss, bestätigt werden muss.
- die Kinderzahl die Grundlage und Kenngröße für alle Lieferungen von Obst/Gemüse und Milch darstellt und für das gesamte Schuljahr gültig ist.
- ein eingebauter Puffer in der Angabe der Kinderzahl nicht zulässig ist.
- die im Meldeblatt angegebene Kinderzahl während des gesamten Schuljahres nicht veränderbar ist, sondern nur im Einzelfall, wie z. B. der Splittung einer Kindertageseinrichtung, ist eine Anpassung der Kinderzahl nach unten möglich.
- die genannte Kinderzahl im Meldeblatt und Nachweis nicht voneinander abweichen dürfen.
- die Angaben im Online-Bewerbungsverfahren und Liefernachweisen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug) sind, und dass ich/wir nach § 1 des niedersächsischen Subventionsgesetzes vom 22.06.1977 i. V. m. § 3 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 in den jeweils geltenden Fassungen verpflichtet bin/sind, der zuständigen Stelle unverzüglich die Tatsachen mitzuteilen, die der Auswahl und Berücksichtigung im EU-Schulprogramm entgegenstehen, und mir/uns ist bekannt, dass die Nichteinhaltung strafrechtlich verfolgt werden kann.

Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören insbesondere die Angaben

- der Kinderzahl im Meldeblatt,
- im Liefernachweis,
- im Rahmen von Evaluations- oder Berichtspflichten erhobener Daten zu durchgeführten zusätzlichen pädagogischen Begleitmaßnahmen.

Die Bewilligungsbehörde ist nach § 6 Subventionsgesetz verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

- die Versorgung von Kindern an Grund- und Förderschulen, an Landesbildungszentren und Schulkindergärten in Niedersachsen, Bremen und Hamburg sowie weiterführenden Schulen bis zur Klasse 6 in Niedersachsen je Verzehrtag mit mindestens 85 g bis maximal 100 g zugelassenem frischem Obst, Gemüse und/oder Bananenerzeugnissen je Kind gefördert wird; es kann nur in den durch das ML zugelassenen Ausnahmen hiervon abgewichen werden.
- die Versorgung von Kindern an Grund- und Förderschulen, an Landesbildungszentren, und Schulkindergärten und anderen Kindertageseinrichtungen in Niedersachsen, Bremen und Hamburg sowie weiterführenden Schulen bis zur Klasse 6 in Niedersachsen je Verzehrtag pro voller Öffnungs- bzw. Schulwoche mit mindestens 200 ml bis maximal 250 ml zugelassenen Milcherzeugnissen je Kind gefördert wird; es kann nur in den durch das ML zugelassenen Ausnahmen hiervon abgewichen werden.
- es nicht zulässig ist, die im Rahmen des EU-Schulprogramms gelieferten Erzeugnisse weiterzuverkaufen (z.B. Pausenverkauf, Schulveranstaltungen).
- die Erzeugnisse im Rahmen des EU-Schulprogramms nur von einem durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen zugelassenen Lieferanten (m/w/d) bezogen werden können.
- laut Artikel 10 Verordnung (EU) 2017/39 neben der Kontrolle des Lieferanten (m/w/d) an einigen ausgewählten Bildungseinrichtungen im Rahmen der vorgeschriebenen Verwaltungsarbeit Vor-Ort-Kontrollen stattfinden werden.
- die allgemeinen sowie einrichtungsbezogenen Hygienebestimmungen für die Lagerung Verteilung von Obst, Gemüse und/oder Milch zu erfüllen sind.
- die mögliche Auswahl meiner/unserer Bildungseinrichtung sich lediglich auf das jeweilige Schuljahr bezieht und sich kein Anspruch für die Folgejahre ergibt.
- aus der Bewerbung für die Teilnahme am EU-Schulprogramm in Niedersachsen für das aktuelle Schuljahr kein rechtlicher Anspruch auf eine tatsächliche Berücksichtigung meiner/unserer Bildungseinrichtung im Beihilfeverfahren abgeleitet werden kann.